



## NIEDERSCHRIFT

### Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 16.11.2017  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:29 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal der Mehrzweckhalle  
**Schriftführer:** Stefan Nerlich

---

#### Anwesende:

#### Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

#### Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang  
Bader, Max  
Brinkmann, Götz E.  
Brunner, Karl-Heinz  
David, Markus  
Drexl, Manfred  
Enzensberger, Stefan  
Eser, Klaus  
Heinrich, Reiner  
Hendlmeier, Florian  
Häberle, Barbara  
Lichtenstern, Vitus  
Lutz, Erich  
Mayer, Florian A.  
Raab, Elena  
Resch, Georg  
Scherer, Martin  
Spengler, Stefan  
Strecker, Pia  
von Thienen, Petra  
Widmann, Andreas

## Ortssprecher

Lidl, Peter

## Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

## Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

## Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA	zu TOP 5 + 6
Herr Beuter - DZ Privatbank	zu TOP 4
Herr Ludwig - Raiba	zu TOP 4
Herr Stöckel - DZ Privatbank	zu TOP 4

## Abwesende:

## Mitglieder

Becker, Klaus	entschuldigt
Schamberger, Martina	entschuldigt
Singer-Prochazka, Irmgard	entschuldigt

# Tagessordnung:

## Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Vorlage: 2017/1864
4. Bürgerstiftung  
Vorlage: 2017/1866
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
Vorlage: 2016/1138-09
  - 5.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 22.06.2017  
Vorlage: 2016/1138-10
  - 5.2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - -Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bodenschutz/Immissionsschutzrecht vom 14.06.2017  
Vorlage: 2016/1138-11
  - 5.3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalpflege vom 23.05.2017  
Vorlage: 2016/1138-12
  - 5.4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 4: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 22.06.2017  
Vorlage: 2016/1138-13
  - 5.5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 5: Bayernwerk AG vom 06.06.2017  
Vorlage: 2016/1138-24
  - 5.6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 6: Staatl. Bauamt Augsburg vom 22.05.2017  
Vorlage: 2016/1138-14
  - 5.7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 7: Industrie- und Handelskammer Schwaben vom 22.06.2017  
Vorlage: 2016/1138-15

- 5.8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 8: Landratsamt Aichach-Friedberg - Abfallrecht vom 18.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-17
  
- 5.9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 9: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalpflege vom 18.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-18
  
- 5.10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 10: Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 12.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-19
  
- 5.11. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 11: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 09.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-20
  
- 5.12. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 12: Bayernwerk Netz GmbH vom 13.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-21
  
- 5.13. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 13: Abwasserzweckverband "Ober Paar" vom 19.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-22
  
- 5.14. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung  
Nr. 14: Marktbaumeister Herr Lichtenstern vom 19.10.2017  
Vorlage: 2016/1138-23
  
- 6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Satzungs-  
beschluss  
Vorlage: 2016/1138-16
  
- 7. "Vision 2025"  
Vorlage: 2017/1507-03
  
- 8. Antrag auf Zuschuss für Kulturherbst 2016  
Antrag auf Zuschuss für Kulturherbst 2017  
Vorlage: 2017/1820
  
- 9. Erlass der "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und Sicherung der Gehbahnen im Winter"  
Vorlage: 2017/1837
  
- 10. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes  
Mering  
Vorlage: 2017/1847
  
- 11. Erlass der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässe-  
rungssatzung des Marktes Mering  
Vorlage: 2017/1846

12. Bestellung von Vertretern des Marktes Mering in die Gemeinschaftsversammlung  
Vorlage: 2017/1861
13. Ausbau der Kreuzeckstraße: Feststellung der Beschlusslage  
Vorlage: 2017/1863
14. Rechnungsprüfungsbericht 2014 - TZ 7  
Vorlage: 2017/1865
15. Bekanntgaben
16. Anfragen
  - 16.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Widmann zum Sachstand bzgl. Sanierung der Sportanlage  
Vorlage: 2017/1878
  - 16.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Mayer bzgl. der Klärung des Urheberrechts des Architekten der Grundschule II  
Vorlage: 2017/1879
  - 16.3. Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand "Bürgerzentrum Schloßmühle"  
Vorlage: 2017/1880
  - 16.4. Anfrage 4 von Frau MGRin Häberle wegen Kritik aus der Bevölkerung zur Geheimhaltung des Investors im Industriegebiet  
Vorlage: 2017/1881
  - 16.5. Anfrage 5 von Herrn MGR Drexl wegen Unterstellmöglichkeit vor der Eduard-Ettensberger-Halle  
Vorlage: 2017/1882
  - 16.6. Anfrage 6 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Beschilderung am Rathaus für Gehbehinderte  
Vorlage: 2017/1883
  - 16.7. Anfrage 7 von Herrn MGR Brunner bzgl. fehlenden Gehwegstückes von dem EÜ Zettlerstraße Richtung Bahnhof  
Vorlage: 2017/1884

# Protokoll:

---

## TOP 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Kandler** begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

---

## TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017

---

Gegen die Niederschrift vom 19.10.2017 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

---

## TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Vorlage: 2017/1864

---

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 19.10.2017 bekannt:

#### TOP 1

Personalangelegenheiten: Bestellung der Beschäftigten Manuela Sirch und Juliane Höck zu stellvertretenden Leitungen im Integrativen Kinderhaus Kapellenberg

#### *Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beschließt die Berufung von Frau Manuela Sirch zur ständigen stellvertretenden Leitung des Integrativen Kinderhauses Kapellenberg für den Bereich Kindergarten und I-Gruppe, sowie von Frau Juliane Höck für den Bereich der Kinderkrippe rückwirkend zum 01.09.2017.

#### TOP 2

Verfahren zur Bauplatzvergabe „Oberfeld I“

#### *Beschluss:*

Der Marktgemeinderat stellt klar, dass die Bauplatzvergabe durch die Verwaltung entsprechend der Reihenfolge der Liste erfolgt.

Hierzu wird eine bestimmte Anzahl von Bewerbern zu einem gemeinsamen Vergabetermin eingeladen. Geplant sind mehrere aufeinander folgende Termine, jeweils Donnerstags am späteren Nachmittag im Sitzungssaal.

Sollte ein Losentscheid erforderlich werden, wird dieser unmittelbar vor Ort vorgenommen. Die Anwesenheit von Gemeinderäten zu den Vergabeterminen ist gewünscht.

**Sachverhalt:**

Der Markt Mering verfügt über zwei Stiftungen. Zum einen über die "Rosa-Maria Kügler Stiftung" als treuhänderische Stiftung und zum anderen über die "Gregor Asam Stiftung" als fiduziarische Stiftung. Beide dienen sozialen Zwecken, haben aber ein geringes Stammkapital mit begrenztem Ertrag.

Der Unterzeichner schlägt nun vor, eine Bürgerstiftung ins Leben zu rufen, um soziale und kulturelle Zwecke unabhängig von der Haushaltslage zu erfüllen.

Mit der Raiffeisenbank Kissing-Mering gab es Gespräche, die Voraussetzungen für eine solche regionale Stiftung ins Leben zu rufen.

Herr Beuter von der DZ Privatbank wird in einem Vortrag das Wesen einer Bürgerstiftung, die Möglichkeiten der Gestaltung und Zweckfestlegung erläutern.  
Herr Beuter wird bei Zustimmung des Gremiums zu der Idee der Bürgerstiftung ein Angebot zur Satzungserarbeitung und Gründung vorlegen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

entfällt

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt vom Vortrag zustimmend Kenntnis und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der DZ Privatbank einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und dem Gremium vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**  
**Vorlage: 2016/1138-09**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 den Billigungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 18.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Kreisbrandrat
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
10.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
11.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
12.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Herzog
13.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
14.	Herr Küppersbusch im Hause
15.	Herr Lichtenstern im Hause
16.	Wasserwerk Herr Gerlsbeck
17.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
18.	Handwerkskammer für Schwaben

Von diesen 18 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 7 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (3 Fachstellen)
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5.	Bayernwerk AG
8.	Staatliches Bauamt
13.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nach der öffentlichen Auslegung sowie der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) wurden aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken Änderungen der Planung notwendig, um mögliche Beeinträchtigungen Dritter von vornherein auszuschließen.

Daher fand in der Zeit vom 05.10.2017 bis einschließlich 20.10.2017 eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu den geänderten und ergänzten Teilen statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Kreisbrandrat
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing

7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
10.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
11.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
12.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Herzog
13.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
14.	Herr Küppersbusch im Hause
15.	Herr Lichtenstern im Hause
16.	Wasserwerk Herr Gerlsbeck
17.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
18.	Handwerkskammer für Schwaben

Von diesen 18 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 7 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (3 Fachstellen)
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5.	Bayernwerk AG
10.	Abwasserzweckverband „Ober Paar“
15.	Herr Lichtenstern im Hause

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

---

**TOP 5.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 22.06.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-10**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 22.06.2017:

Dazu dürfen wir Ihnen die fachlichen Stellungnahmen des Immissionsschutzes und der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Bitte um Berücksichtigung übersenden.

Die Fachstelle Wasserrecht verweist auf die Ihnen zugegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 21.03.2017.

Seitens der Fachstellen Bodenschutz, Naturschutz, Bauordnung, Verkehrswesen und durch den Kreisbaumeister werden keine Einwendungen erhoben.

Der letzte Satz zum Inhalt der 1. Änderung ist missverständlich formuliert. Er sollte heißen: „Über die Änderungen hinaus.....“. Der Begriff Änderungsbereich wäre ja eine Flächenbezeichnung und ist somit nicht zutreffend.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der letzte Satz zum Inhalt der 1. Änderung wird entsprechend der Anregung geändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bodenschutz/Immissionsschutzrecht vom 14.06.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-11**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 14.06.2017:

**1. Bodenschutzrecht**

Nach § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zudem hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial erhöht das Risiko einer Qualitätsverschlechterung und ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. An die geplante Zwischenlagerung von humosem Oberboden sind daher Anforderungen zu stellen, die sich u.a. auf den dafür vorgesehenen Platzbedarf auswirken. So muss dieser, getrennt vom Unterboden gelagert werden. Die Schütthöhe für ein Oberbodendepot soll nach DIN 19731 maximal 2 m betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Dies wäre bei der Planung zu berücksichtigen. Weitergehende Anforderungen an die Zwischenlagerung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellt.

**2. Immissionsschutzrecht**

Da Humus, der vom Anfallort abtransportiert wird als Abfall zu betrachten ist, weisen wir darauf hin, dass bei einer Lagerung ab 100 t eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzrecht erforderlich ist.

**3. Abfallrecht**

Die Ausgleichsfläche auf der nördlichen Teilfläche der Fl.Nr. 3226/4 Gem. Mering liegt auf einer ehemaligen Deponie des Marktes Mering, die sich abfallrechtlich in der Zuständigkeit der Regierung von Schwaben befindet. Laut Auskunft der Regierung von Schwaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren Erkundungs-, Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, weshalb aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung und die Heranziehung der als externe Ausgleichsmaßnahme bestehen.

Allerdings ist auch in diesem Bereich bei allen Erdarbeiten darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen (z.B. Bauschuttagerungen, Hausmüll) angetroffen werden. In diesem Fall sind das Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 43, und die Regierung von Schwaben zu informieren. Ggf. ausgehobene Bauschuttagerungen, Hausmüll etc. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweis: Hinsichtlich der Ausgleichsfläche (Ökokonto) bittet die Regierung von Schwaben um Beteiligung am Verfahren!

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Um den Belangen des Bodenschutz- und Abfallrechtes Rechnung zu tragen, wurden in mehreren Abstimmungen mit Herrn RA Thoma und dem Sachgebiet des LRA eine Satzungslösung entworfen, und hierfür eine erneute Auslegung gem. 4a 3 BauGB durchgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen statt zu geben.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalpflege vom 23.05.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-12**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 23.05.2017:

Im Nähebereich des Bebauungsplanes befindet sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas das Bodendenkmal D-7-7731-0194 „Siedlung des Jungneolithikums“. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege, ist als Fachbehörde zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 4: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 22.06.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-13**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 22.06.2017:

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme 4-4622-AIC-7045/2017 vom 03.03.2017  
Leider liegt uns dazu keine Abwägung des Marktes vor. Wir gehen davon aus, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens bewertet wird.  
Im Weiteren schließen wir uns bezüglich der Humus-Lagerung der Stellungnahme des LRA Aichach-Friedberg SG Boden- und Immissionsschutz vom 14.06.2017 an.

Da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf der Fl.Nr. 3226/4 bereits im Rekultivierungsbescheid (55.1-8780.411/5 der Regierung von Schwaben) behandelt wurde, bestehen gegen die Maßnahmen keine Bedenken, soweit die Inhalte des o.g. Bescheides berücksichtigt werden.

Gegen den Entwurf der Bauleitplanung bestehen keine wasserwirtschaftliche Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens geregelt.

Bezüglich der Lagerung von Humus und anderen Stoffen wurde zwischenzeitlich mit dem LRA SG Bodenschutz eine einvernehmliche Lösung der Satzung erzielt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 5: Bayernwerk AG vom 06.06.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-24**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 06.06.2017:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigt die Bayernwerk Netz GmbH, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auch im Bereich der Ausgleichsfläche 3226/4 Gemarkung Mering verläuft im vorhandenen Weg mit der Flur-Nr. 3226/2 Gemarkung Mering ein 20 kV Mittelspannungskabel das von uns betrieben wird (siehe beiliegender Plan).

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Desweiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 6: Staatl. Bauamt Augsburg vom 22.05.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-14**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 22.05.2017:

Das Staatliche Bauamt Augsburg nimmt zu den o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Die geplante Bebauung (GE) liegt an der Bundesstraße 2 bei Abschnitt 1420, Station 0,150 bis

Station 0,600 die diesem Bereich an der freien Strecke liegt.

Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind im vorliegenden Bebauungsplan richtig dargestellt. Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden. Die Erschließung des Baugebietes ist ausschließlich rückwärtig über eine neue Erschließungsstraße Fl. Nr. 2010 vorgesehen.

Allgemein gilt:

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Grenzsteine, welche im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes sowie des Staatlichen Bauamtes Augsburg wieder gesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Beseitigung der Steine zu verständigen. Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Die Entwässerung auf dem Straßengrundstück darf nicht verändert oder behindert werden. Es dürfen keine Grundflächen der Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden. Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.7 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 7: Industrie- und Handelskammer Schwaben vom 22.06.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-15**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 22.06.2017:

Die IHK Schwaben begrüßt die Erweiterungsabsichten der Fa. Ortlieb am Standort Mering. Die vorgenommenen Änderungen am rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft, insbesondere dem Erhalt, der Sicherung sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Mering.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich somit, aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**TOP 5.8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 8: Landratsamt Aichach-Friedberg - Abfallrecht vom 18.10.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-17**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 18.10.2017:

Bei den vorgelegten Änderungen liegen Bedenken von Seiten des staatlichen Abfallrechts vor. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Planungsbüro OPLA wird folgende Änderung empfohlen:

*„Zulässig sind: Plätze und überdachte Plätze von Gewerbebetrieben für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, konkretisiert mit den Abfallschlüsselnummern nach der AbfallverzeichnisVO gemäß nachfolgender Liste:*

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Menge max. in Tonnen (t)</b>
02 01 03	Abfälle aus Pflanzlichem Gewebe	2000
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	1000
17 01 01	Beton	5000
17 01 02	Ziegel	3000
17 01 03	Fliesen und Keramik	500
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	500
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	500
17 02 01	Holz	500
17 02 02	Glas	50
17 02 03	Kunststoff	10
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	500
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	500
17 04 01	Kupfer, Messing, Bronze	10
17 04 02	Aluminium	10
17 04 03	Blei	1
17 04 04	Zink	10
17 04 05	Eisen und Stahl	50
17 04 06	Zinn	10
17 04 07	Gemischte Metalle	100
17 04 11	Kabel mit Ausnahme, derjenigen, die unter 17,04,10 fallen	50
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	1000
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1000
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	3000
17 05 06	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05	10000
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 02 und 17 09 03 fallen	3000
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	500

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Aufnahme der Stoffe nach Abfallschlüssel ist aufgrund der Novellierung des Abfallrechtes erforderlich und wurde mit dem LRA SG Bodenschutz und Abfallrecht abgestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung statt zu geben.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 9: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalpflege vom 18.10.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-18**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 18.10.2017:

Der Fachbereich Denkmalpflege erhebt keine Einwände in Bezug auf die geänderten Teile. Die Stellungnahme vom 23.05.2017 gilt jedoch fort.

Inhalt der Stellungnahme vom 23.05.2017:

Im Nähebereich des Bebauungsplanes befindet sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas das Bodendenkmal D-7-7731-0194 „Siedlung des Jungneolithikums“. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege, ist als Fachbehörde zu beteiligen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 12.10.2017:

Der Fachbereich Wasserrecht stellt fest, dass kein Wasserschutzgebiet betroffen ist.

Das Vorhaben liegt nicht in Gewässernähe.

Das Vorhaben liegt nicht im Überschwemmungsgebiet.

Einrichtungen, die eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung benötigen, sind im Bebauungsplan derzeit nicht aufgeführt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Der Fachbereich Wasserrecht merkt an, dass das Niederschlagswasser laut der vorgelegten Unterlagen nach wie vor über Kiesfenster versickert werden soll. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat hierzu bereits in seiner Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 vom 21.03.2017 Bedenken geäußert.

Mit den nun vorgelegten Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die zur Lagerung vorgesehenen Stoffe, müssen diese Bedenken erneut zum Ausdruck gebracht werden.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers von den Lagerflächen ist bei einigen der genannten Stoffe nicht zulässig. Ob überhaupt die Versickerung über Kiesfenster möglich wäre, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)

Einige der aufgeführten Stoffe sind als wassergefährdende Stoffe zu betrachten und müssen daher vor Niederschlagswasser geschützt gelagert werden. Weiterhin sind wasserundurchlässige Bodenflächen erforderlich.

In einem späteren Bauantrag sind daher genaue Angaben erforderlich, welche Stoffe in welcher Weise gelagert werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Anregungen zur Niederschlagswasserversickerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen mit in die Satzung aufgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 09.10.2017:

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth verweist auf seine Stellungnahme 4-4622AIC-14627/2017 vom 22.06.2017. Eine Abwägung der Anregung liegt dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu Beurteilung der Lagerung und des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am LRA Aichach-Friedberg zu hören ist.

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die Hinweise beachtet werden.

Inhalt der Stellungnahme vom 22.06.2017:

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme 4-4622-AIC-7045/2017 vom 03.03.2017. Leider liegt uns dazu keine Abwägung des Marktes vor. Wir gehen davon aus, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens bewertet wird. Im Weiteren schließen wir uns bezüglich der Humus-Lagerung der Stellungnahme des LRA Aichach-Friedberg SG Boden- und Immissionsschutz vom 14.06.2017 an.

Da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf der Fl.Nr. 3226/4 bereits im Rekultivierungsbescheid (55.1-8780.411/5 der Regierung von Schwaben) behandelt wurde, bestehen gegen die Maßnahmen keine Bedenken, soweit die Inhalte des o.g. Bescheides berücksichtigt werden.

Gegen den Entwurf der Bauleitplanung bestehen keine wasserwirtschaftliche Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiteren Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 13.10.2017:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigt die Bayernwerk Netz GmbH, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH über die Stationsgrundstücke verfügen kann. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Im Bereich der Ausgleichsflächen verläuft auf dem anliegenden Weg ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP**      **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der**  
**5.13**      **B2" - Abwägung Nr. 13: Abwasserzweckverband "Ober Paar" vom**  
              **19.10.2017**  
              **Vorlage: 2016/1138-22**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 19.10.2017:

Die Lagerflächen sind so anzulegen, dass kein belastetes Material / Abschwemmungen etc. in den Kanal und in den Boden oder Grundwasser gelangen können. Dies bedeutet dass evtl. Bodenversiegelung, Rückhalteeinrichtungen mit regelmäßiger Leerung und Überdachung notwendig werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass dem Kanal kein zusätzliches wild abfließendes Wasser zugeführt wird.

Größere Straßenflächen sind an die Entwässerung anzupassen, jedoch darf die Entwässerungseinrichtung nicht überlastet werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiteren Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 5.14**      **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 14: Marktbaumeister Herr Lichtenstern vom 19.10.2017**  
**Vorlage: 2016/1138-23**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 19.10.2017:

Die Lagerflächen sind so anzulegen, dass kein belastetes Material / Abschwemmungen etc. in den Kanal und in den Boden oder Grundwasser gelangen können. Dies bedeutet dass evtl. Bodenversiegelung, Rückhalteeinrichtungen mit regelmäßiger Leerung und Überdachung notwendig werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass dem Kanal kein zusätzliches wild abfließendes Wasser zugeführt wird.

Größere Straßenflächen sind an die Entwässerung anzupassen, jedoch darf die Entwässerungseinrichtung nicht überlastet werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiteren Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 2016/1138-16**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.05.2017 bis 23.06.2017 statt.

Nach der öffentlichen Auslegung sowie der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) wurden aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken Änderungen der Planung notwendig, um mögliche Beeinträchtigungen Dritter von vornherein auszuschließen.

Daher fand in der Zeit vom 05.10.2017 bis einschließlich 20.10.2017 eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu den geänderten und ergänzten Teilen statt.

Während der beiden Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigelegten Planunterlagen in der Fassung vom 16.11.2017 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2“ bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 16.11.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**Sachverhalt:**

In der Marktgemeinderatssitzung vom 21.09.2017 wurde die Beratung und Beschlussfassung über die Leistungsbeschreibung zur Feinuntersuchung zur Maßnahme 13.8. des ISEK vertagt, da die geänderte Fassung der Leistungsbeschreibung nur als Tischvorlage vorlag.

Die mit der Regierung von Schwaben (RvS) als Förderstelle abgestimmte Fassung liegt nun als Anlage bei. Diese wurde sowohl mit Frau Langwieder, als auch der Abteilungsleiterin Frau Schweiger abgestimmt.

Mit Mail vom 9.10.2017, Anlage 2, wandte sich Frau Marktgemeinderätin Petra von Thienen an die RvS und die Kuratoriumsmitglieder und brachte Anmerkungen bzw. Änderungswünsche vor. Frau Langwieder von der RvS antwortete mit Mail vom 30.10.2017 und führte aus, "dass die Ausarbeitung der Maßnahmen im Detail, so auch die Ausformulierung der Leistungsbeschreibung, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu erfolgen hat."

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Eine Leistungsbeschreibung ist die Grundlage von einzuholenden Angeboten geeigneter Planungsbüros. Diese Leistungsbeschreibung ist die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Angebote. Insgesamt sollen mehrere Büros angeschrieben werden, um eine entsprechende Auswahl zu bekommen.

Ein Büro ist dann vom Marktgemeinderat auszuwählen und mit der Feinuntersuchung zu beauftragen. Das Ergebnis wiederum ist die Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbs.

Stellungnahme zu den Anregungen bzw. Anträgen in der Mail vom 9.10.2017:

1. Der Begriff "Etablierung von nachhaltiger Nahmobilität" sollte konkretisiert werden, wird als Anregung vorgebracht. Einen Textvorschlag hierzu gibt es nicht.
2. Hier soll die Beschreibung der Lage des zu bearbeitenden Areals durch einen umfangreichen Text ergänzt werden.

Die angesprochenen Themen zum Parkplatzangebot wären aber sowohl Gegenstand einer konkreten Planung zum Bau der Gebäulichkeiten als auch der Platzgestaltung. Eine Feinuntersuchung ist jedoch nicht so konkret.

3. Es soll eine Feinuntersuchung des Raumes um Rathaus/Kirche/Papst-Johannes-Haus durchgeführt werden, kein Verkehrskonzept. Es geht hier um eine städtebauliche Hochbaumaßnahme.
4. Hier wird ein gewünschtes Ziel als Ergebnis vorgegeben. Die Feinuntersuchung soll aber lediglich die Konflikte und Berührungspunkte erfassen und darstellen.
5. Die "Vision 2025" ist ohne Tiefgarage nicht möglich.
6. Vergleiche 5.
7. Ziel der Feinuntersuchung ist die Aufnahme und Darstellung des Areals rings um Rathaus/Kirche/Papst-Johannes-Haus und nicht eine Verkehrsplanung.

Die RvS als Förderstelle besteht auf Einladung von geeigneten Büros. Das Büro Dragomir steht selbst nicht zur Verfügung, hat jedoch Vorschläge unterbreitet, als da sind: Oberpriller Architekten, Brückner Architekten GmbH, Ziller Plus Architekten und Stadtplaner und ARC Architekten.

Die RvS weist darauf hin, dass nach ihrer Auffassung das Büro Oberpriller mehr auf den ländlichen Raum spezialisiert ist, das Büro Brückner sehr hochbaulastig wäre und einen

Stadtplaner benötigen, den sie eigens hinzuziehen müssten. Die Büros Ziller Plus und ARC werden als geeignet angesehen. Seitens der Förderstelle werden weitere Vorschläge genannt, die im Beschlussvorschlag zusammen mit zwei Vorschlägen des Büros Dragomir aufgeführt sind.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

#### **Ausgaben:**

Einmalig 2017: 50.000,- €  
Jährlich: €

#### **Einnahmen:**

Einmalig 2017: €  
Jährlich: €

#### **Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Bei HHSt 6100-6550 sind im Haushalt 2017 129.000,- € für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderung angesetzt. Für die Feinuntersuchung des Bereichs Rathaus/Kirche/Papst-Johannes-Haus/Schule/Klostergasse ist ein Betrag von 50.000,- € eingeplant.

#### **Beschluss:**

1. Der Marktgemeinderat genehmigt den Text der vorliegenden Leistungsbeschreibung mit folgender Ergänzung zum Punkt Leistungsspektrum Ziff. 4 "Szenarien":
  - a) Rathaus neuer Standort
  - b) Rathaus jetziger Standort
  
2. Der Marktgemeinderat beschließt mit der Leistungsbeschreibung folgende Büros zur Abgabe eines Angebots, Darstellung ihres Büros mit Referenzen und eventuell grober Planungsideen aufzufordern.
  - a) 03 Architekten und Stadtplaner, München
  - b) UTA Architekten und Stadtplaner, Stuttgart
  - c) Laux Architekten und Stadtplaner, München
  - d) Pesch+Partner, Stuttgart
  - e) Schober Architekten und Stadtplaner, München
  - f) Zillerplus Architekten und Stadtplaner, München
  - g) ARC Architekten, Bad Birnbach

#### **Abstimmungsergebnis:**

**zu 1. 22 : 0**

**zu 2. 21 : 0**

abwesend: MGR Brinkmann

---

**TOP 8    Antrag auf Zuschuss für Kulturherbst 2016**  
**Antrag auf Zuschuss für Kulturherbst 2017**  
**Vorlage: 2017/1820**

---

**Sachverhalt:**

**Zuschussantrag 2016:** Aufgrund eines Missverständnisses wurde von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mering kein Antrag für das Jahr 2016 beim Markt Mering eingereicht und somit auch kein Zuschuss ausgezahlt. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mering bittet, das entstandene Defizit für die im Herbst 2016 stattgefundenen drei Konzerte „Meringer Kulturherbst 2016“, nachträglich zu bewilligen.

1. Konzert im Kerzenschein „The Moon had Climb´d the highest hill“ am 22.10.2016
2. Simas jiddische Lieder - Gedenken an die sog. „Reichskristallnacht“ am 09.11.2016
3. Jugendkonzert „Junge Talente muzieren“ am 18.11.2016 (ausgefallen)

**Vorlage der Kostenaufstellung vom 22.10.-18.11.2016:**

**Einnahmen**

09.11.2016: Eintrittsgelder	572,00 Euro
09.11.2016: Eintrittsgelder	488,00 Euro
18.11.2016: Eintrittsgelder	0,00 Euro
22.10.2016: Bewirtung	28,00 Euro
09.11.2016: Bewirtung	76,50 Euro
Spenden	4,00 Euro
CD	18,00 Euro
Summe	<b>1.186,50 Euro</b>

**Ausgaben**

22.10.2016: Honorar Musiker	920,00 Euro
09.11.2016: Honorar Musiker	500,00 Euro
18.11.2016: Honorar Musiker	0,00 Euro
Summe	<b>1.420,00 Euro</b>

**Defizit**

Summe **-233,50 Euro**

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bittet nachträglich um Erstattung des Defizitbetrages in Höhe von 233,50 € für das Jahr 2016.

**Zuschussantrag 2017:** Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mering wird im Herbst wieder einen Meringer Kulturherbst 2017 veranstalten. Geplant sind die nachfolgenden aufgeführten drei Konzerte.

1. Konzert im Kerzenschein am 07.10.2017
2. Tastatour am 15.10.2017
3. Junge Talente musizieren am 26.10.2017

**Vorraussichtliche Kosten**

15 MusikerInnen	1.890,00 Euro
Dekoration, Gebühren	300,00 Euro
Summe	<b>2.190,00 Euro</b>

### **Geplante Einnahmen**

Eintritt/ Spenden	800,00 Euro
Freier Eintritt: Kinder- Jugendkonzert	0,00 Euro
<hr/>	
Summe	800,00 Euro
<b>Defizit</b>	
Summe	<b>1.390,00 Euro</b>

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bittet um einen Zuschuss in Höhe von 1.390,00 Euro.

### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GO:

“Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; [...]”

### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

#### **Ausgaben:**

Einmalig 2017: €  
Jährlich: €

#### **Einnahmen:**

Einmalig 2017: €  
Jährlich: €

### **Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Die Mittel sind/ wären im Haushalt 2017 auf der HHSt. 1/3301-6381 vorhanden/ eingeplant.

### **Beschluss:**

**Kulturherbst 2016:** Der Marktgemeinderat beschließt, der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mering für die Durchführung von drei Veranstaltungen „Meringer Kulturherbst 2016“ einen Betrag in Höhe von 233,50 Euro zur Minderung eines Defizits zu gewähren.

Die vollständigen Einnahmen (auch Spenden) und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen für das Jahr 2016 wurden eingereicht.

**Kulturherbst 2017:** Der Marktgemeinderat beschließt, der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mering für die Durchführung von drei Veranstaltungen „Meringer Kulturherbst 2017“ im Jahr 2017 nach Vorlage eines Verwendungsnachweises **bis zum 30.11.2017** über die vollständigen Einnahmen (auch Spenden) und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen zur Minderung eines Defizits einen einmaligen Zuschuss in Höhe von max. 1.390,00 Euro zu bewilligen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

abwesend: MGR Brinkmann

---

**TOP 9 Erlass der "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter"**  
**Vorlage: 2017/1837**

---

**Sachverhalt:**

Die am 12. November 1997 erlassene Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter endete mit Ablauf ihrer zwanzigjährigen Gültigkeit am 11.11.2017.

Aus diesem Grund wird von Seiten der Verwaltung beantragt, eine nahezu inhaltsgleiche Verordnung, angepasst an die aktuellen Gesetzesformulierungen, mit einer zwanzigjährigen Gültigkeit zu erlassen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die zu ändernden Punkte sind

- a) 1. Seite 1. Absatz unter dem Datum des Inkrafttretens:

Alte Formulierung:

„Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 BayRS 91-1-1) erlässt der Markt Mering folgende Verordnung“

Neue Formulierung:

„Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBL. S. 458) erlässt der Markt Mering folgende Verordnung“

- b) § 13:

Alte Formulierung:

„Gemäß Art 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig...“

Neue Formulierung:

„Gemäß Art 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig...“

Gehört wurden auch der Marktbaumeister und der Leiter des Bauhofes.

Als sinnvoll erachtet wird eine Ergänzung zu § 13.

Dieser sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Ist eine Ersatzvornahme durch die Gemeinde erforderlich, sind die entstandenen Kosten vom Handlungspflichtigen zu tragen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Die aufgezählten Änderungen bzw. Ergänzungen werden eingearbeitet.

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 12. November 1997 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

abwesend: MGR Brinkmann

---

**TOP 10 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Mering**  
**Vorlage: 2017/1847**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat am 19.10.2017 die Beitrags- und Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsanlage des Marktes Mering zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Beiträge und Gebühren ab 01.01.2018 entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Gebühr wurde beschlossen, die Unterdeckung aus Vorjahren in den Folgejahren auszugleichen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Verwaltung hat die anstehende Beitrags- und Gebührenanpassung zum Anlass genommen, die BGS-WAS an die geänderte neue Mustersatzung anzupassen und diese somit komplett neu zu erlassen. Aus diesem Grunde ist dieser Sitzungsvorlage auch eine Version beigefügt, aus der die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung ersichtlich sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

Durch die Gebührenanpassung steigen die Wassergebühren um 0,53 EUR (netto) pro Kubikmeter Wasser (Hinweis: dies ist rein zufällig der gleiche Anstieg wie bei der Kanalgebühr). Bei einem 4-köpfigen Haushalt mit einer Durchschnittsentnahme von 46 cbm pro Person bedeutet dies jährliche Mehrkosten von brutto 116,05 EUR.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlaß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs vom 26.10.2017, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

abwesend: MGR David

---

**TOP 11 Erlass der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mering**  
**Vorlage: 2017/1846**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat am 19.10.2017 die Beitrags- und Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungsanlage des Marktes Mering zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Beiträge und Gebühren ab 01.01.2018 entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Gebühr wurde beschlossen, die Unterdeckung aus den Vorjahren in den Folgejahren auszugleichen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Mit der beiliegenden 2. Änderungssatzung werden die Beiträge und Gebühren nun an die neue Kalkulation angepaßt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

Mit der Gebührenanpassung steigen die Gebühren pro Kubikmeter Abwasser für Volleinleiter um 0,53 EUR gegenüber der bisherigen Gebühr. Bei einer durchschnittlichen Einleitungsmenge von 630.000 cbm im Jahr betragen die **Gebührenmehreinnahmen somit ca. 333.900 EUR** im Jahr. Für einen 4-köpfigen Haushalt bedeutet dies unter Zugrundelegung eines Jahresverbrauchs von 46 cbm/Person also Mehrkosten in Höhe von 97,52 EUR.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mering in der Fassung des beigefügten Entwurfs vom 26.10.2017, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

abwesend: MGR David

---

**TOP 12 Bestellung von Vertretern des Marktes Mering in die Gemeinschaftsversammlung**  
**Vorlage: 2017/1861**

---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der VG Mering, Herr MGR Brinkmann (SPD), stellt sein Amt zur Verfügung. Im Gespräch für die Nachfolge auf dieser Position ist aktuell unter anderem Herr MGR Heinrich (SPD). Über den künftigen Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet jedoch allein die Gemeinschaftsversammlung und zwar in ihrer kommenden Sitzung am 20.11.2017.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung ist nur dann erforderlich, wenn Herr MGR Heinrich oder ein anderes Ratsmitglied, das aktuell nicht aus dem Marktgemeinderat in die Gemeinschaftsversammlung bestellt ist, Mitglied oder Vorsitzende/r im Rechnungsprüfungsausschuss der VG Mering werden soll. In diesem Fall müsste Herr MGR Brinkmann vom Marktgemeinderat aus der Gemeinschaftsversammlung abberufen und ein neues Mitglied bestellt werden. Das Vorschlagsrecht liegt in diesem Fall in Anlehnung an die Handhabung der Vertreterentsendung in der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates vom Mai 2014 bei der SPD-Fraktion.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beruft Herrn MGR Brinkmann aus der Gemeinschaftsversammlung ab und beruft hierfür neu Herrn MGR Heinrich.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

---

**TOP 13    Ausbau der Kreuzeckstraße: Feststellung der Beschlusslage**  
**Vorlage: 2017/1863**

---

**Sachverhalt:**

Die Kommunalaufsicht im Landratsamt hat die Verwaltung darüber unterrichtet, dass erneut ein Schreiben eines Meringer Bürgers zum Ausbau der Kreuzeckstraße vorliegt. Seitens des Landratsamtes wird in diesem Zusammenhang gebeten, den entsprechenden Ausbaubeschluss aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 17.03.2011 zur Klarlegung auch formal aufzuheben.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Gesamtsituation um die Kreuzeckstraße ist den Mitgliedern des Gremiums aus den bisherigen Beratungen bekannt. Der Bitte des Landratsamtes zur formalen Aufhebung des Beschlusses kann entsprochen werden.

**Bürgermeister Kandler** gibt das am heutigen, 16.11.2017 um 15:05 Uhr eingegangene Fax von Herrn Fesenmeir mit dem "sofortigen Widerspruch und Beschwerde" mündlich bekannt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hebt die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses zu TOP 7 öffentlicher Teil vom 17.03.2011 auf. Ein Ausbau (Verlängerung) der Kreuzeckstrasse erfolgt damit nicht.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 15.12.2016 hat der Marktgemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Marktgemeinderat kritisiert die jetzigen Sach- und Rechtskonditionen der Wertstoffsammelstelle. Er beauftragt die Verwaltung, mit dem Landkreis Verhandlungen zu führen mit dem Ziel der Pachtzinsanpassung und der Übernahme der Grün- und Bauschuttannahme mit dem erforderlichen Personal. Die Verwaltung hat spätestens im November 2017 Bericht zu erstatten.“*

Nachdem die Abteilungsleiterin im Sommer 2017 aus den Diensten des Landkreises ausgeschieden ist, konnte nunmehr mit der kommissarischen Leiterin Frau Dr. Rinsdorf und dem Abteilungsleiter Herrn Haas die Gesprächsverhandlung durchgeführt werden.

Hintergrund der TZ 7 des Rechnungsprüfungsberichtes ist die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses, dass ein jährliches Defizit von 70.000,00 Euro an der Wertstoff- und Grüngutannahme sowie Bauschuttannahmestelle entsteht. Diese Einschätzung deckt sich nicht mit den Haushaltszahlen, wie beiliegende Aufstellung über die Jahre 2010 bis einschließlich 2016 aufzeigt. Danach entstand im Bereich der Wertstoffsammelstelle zuletzt in den Jahren 2015 und 2016 ein Defizit ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten von 6.057,71 € bzw. 2.591,59 €. Das Defizit im Jahr 2014 ist auf nicht ausreichende Meldung und Abrechnung zurückzuführen.

Im Bereich der Bauschuttannahme entstand in den Jahren 2015 und 2016 ein Defizit von 2.938,28 € bzw. 2.385,22 €. In diesem Bereich obliegt es dem Markt Mering durch Festsetzung der Benutzungsgebühren das Defizit zu steuern.

Frau Dr. Rinsdorf und Herr Haas bekräftigten noch einmal ihre Rechtsauffassung, die bereits im Schreiben vom 06.12.2016 dargelegt wurde.

Danach haben die Kommunen die gesetzliche Verpflichtung im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes die entsprechenden Grundstücke mit Einrichtungen und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis hat lediglich die Verpflichtung, die entstandenen Kosten zu erstatten. Dies geschieht auch.

Wird der Vertrag mit dem Landkreis Aichach-Friedberg gekündigt, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Das bedeutet, dass auch ohne Vertrag die jetzige Handhabung beibehalten werden muss.

Einer Pachtzinsanpassung kann seitens des Landkreises Aichach-Friedberg nicht zugestimmt werden, da hier die einheitliche Pachtzinsregelung gilt. Nur für den Fall, dass die bereit gestellten Flächen werthaltiger würden, z.B. durch Überplanung mit einem Bebauungsplan, ist ein höherer Pachtzins als der derzeitige von 0,38 Euro/m<sup>2</sup> zu erzielen.

Zu einer Übernahme der Grüngut- und Bauschuttannahme ist der Landkreis Aichach-Friedberg grundsätzlich bereit, hält aber an der jetzigen Regelung mit der Übertragungsverordnung fest. Eine Übernahme kommt erst dann in Betracht, wenn bezüglich der Leichtverpackungen ein neues System (Stichwort „Gelber Sack“ oder „Gelbe Tonne“) ins Leben gerufen wird. In diesem Falle würde das Wertstoffsammelstellenkonzept im gesamten Landkreis und gleichzeitig die Bauschutt- und Grüngutannahme überarbeitet werden. Derzeit laufen die Verhandlungen mit den Entsorgungsbetrieben und der Kreistag hat sich mit der Ein-

führung einer gelben Tonne bzw. eines gelben Sackes bereits befasst. Wann genau dieses neue System kommen wird, steht derzeit noch nicht fest, ist aber in den nächsten Jahren erkennbar.

Herr Haas hat versprochen rechtzeitig vor der Marktgemeinderatssitzung noch einmal die Position des Landkreises schriftlich zusammenzufassen.

Die Mitglieder des Gremiums erhalten das Schreiben des Landratsamtes vom 09.11.2017 zum Betrieb der Wertstoffsammelstelle Mering.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat belässt es bei der jetzigen vertraglichen Regelung und kündigt den Vertrag mit dem Landkreis Aichach-Friedberg nicht. Damit ist die Textziffer 4 des Rechnungsprüfungsberichtes 2014 erledigt.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

abwesend : MGR Enzensberger

---

**TOP 15 Bekanntgaben**

---

1. Informationsbrief Nr. 11/2017 des Bayerischen Städtetages.

---

**TOP 16 Anfragen**

---

---

**TOP 16.1**      **Anfrage 1 von Herrn MGR Widmann zum Sachstand bzgl. Sanierung der Sportanlage**  
**Vorlage: 2017/1878**

---

**MGR Widmann** erkundigt sich zum Sachstand bezüglich der Sanierung der Sportanlage. **Bürgermeister Kandler** antwortet, dass es nach längeren Honorarverhandlungen nunmehr einen Planungsauftrag gibt, der allerdings erst vor einigen Wochen an die Fa. Dobler Consult weitergegeben worden war.

---

**TOP 16.2**      **Anfrage 2 von Herrn MGR Mayer bzgl. der Klärung des Urheberrechts des Architekten der Grundschule II**  
**Vorlage: 2017/1879**

---

**MGR Mayer** erkundigt sich nach der Klärung des Urheberrechts des Architekten der Grundschule II. **Bürgermeister Kandler** erläutert, dass es letztlich rechtlich offen sei, dass der Architekt jedoch nicht gegen die Maßnahme vorgehen würde, wenn ein Planerwettbewerb beteiligt wird.

---

**TOP 16.3**      **Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand "Bürgerzentrum Schloßmühle"**  
**Vorlage: 2017/1880**

---

**MGRin von Thienen** erkundigt sich zum Sachstand bezüglich des Bürgerzentrums Schloßmühle. **Bürgermeister Kandler** antwortet, dass es aktuell keine Neuigkeiten gibt, eine Nutzung ist aktuell nach wie vor nur für das Heimatmuseum möglich.

---

**TOP 16.4**      **Anfrage 4 von Frau MGRin Häberle wegen Kritik aus der Bevölkerung zur Geheimhaltung des Investors im Industriegebiet**  
**Vorlage: 2017/1881**

---

**MGRin Häberle** berichtet von kritischen Stimmen aus der Bevölkerung wegen der Geheimhaltung um den Investor im Industriegebiet.

**Bürgermeister Kandler** verweist hierzu auf eine Sondersitzung des Marktgemeinderates am 21.12.2017.

---

**TOP 16.5**      **Anfrage 5 von Herrn MGR Drexl wegen Unterstellmöglichkeit vor der Eduard-Ettensberger-Halle**  
**Vorlage: 2017/1882**

---

**MGR Drexl** plädiert für eine Unterstellmöglichkeit für wartende Sportler vor der Eduard-Ettensberger-Halle.

---

**TOP 16.6**      **Anfrage 6 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Beschilderung am Rathaus für Gehbehinderte**  
**Vorlage: 2017/1883**

---

**MGRin von Thienen** schlägt eine Hilfestellung für Gehbehinderte durch eine entsprechende Beschilderung am Rathaus vor.

---

**TOP 16.7**      **Anfrage 7 von Herrn MGR Brunner bzgl. fehlenden Gehwegstückes von dem EÜ Zettlerstraße Richtung Bahnhof**  
**Vorlage: 2017/1884**

---

**MGR Brunner** erkundigt sich nach dem fehlenden Gehwegstück von der Eisenbahnunterführung Zettlerstraße bis zur P+R-Anlage in Richtung Bahnhof.

**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass es bereits eine Planung des Marktbauamtes gibt, der erforderliche Grund steht jedoch im Eigentum der DB. Ein Grunderwerb sei nach Aussage von Herrn Stummer von der DB nicht möglich.